

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 22. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie gestützt auf Ziff. I. Abs. 2
des Landsgemeindebeschlusses betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
vom 29. April 2007 und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach der Bundesgesetzgebung
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Grundsatz

Art. 2

¹ Die Standeskommission bestimmt die maximal anrechenbaren Tagestaxen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen. Heimaufenthalt

² Bei der Bemessung der Tagestaxen sind die Art des Aufenthaltes und die Pflegebedürftigkeit zu berücksichtigen.

³ Heimähnliche Situationen können den Heimen gleichgestellt werden. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

Art. 3

Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen wird ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Er beträgt bei Aufenthalt: Persönliche Auslagen

a) in einem Altersheim oder Invalidenwohnheim: 27 Prozent

b) in einem Pflegeheim oder Spital: 16 Prozent

des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende.

Art. 4

Vermögens-
verzehr Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent des den bundesgesetzlichen Freibetrag übersteigenden Reinvermögens angerechnet.

Art. 5

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten ¹ Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt im Rahmen der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Sie erfolgt maximal bis zu den dort aufgeführten Ansätzen.

² Es werden ausschliesslich Ausgaben vergütet, die einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung entsprechen. Die Standeskommission regelt die Einzelheiten.

II. Zuständigkeit und Finanzierung

Art. 6

AHV-Ausgleichs-
kasse Appenzell
I.Rh. ¹ Gesuche um Ergänzungsleistungen sind schriftlich bei der AHV-Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. (nachfolgend Ausgleichskasse genannt) oder deren Zweigstelle in Oberegg einzureichen.

² Zuständig für die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse.

³ Sie sorgt für eine angemessene Information der anspruchsberechtigten Personen.

Art. 7

Auskunft Heime und Spitäler sind verpflichtet, der Ausgleichskasse alle für die Festsetzung und Überprüfung des Leistungsanspruchs nötigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 8

Finanzierung Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden jährlichen Aufwendungen und Verwaltungskosten werden vom Kanton getragen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bis-
herigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

a) die Verordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 14. September 1998;

- b) die Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. November 1989.

Art. 10

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2008 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie wird mit der Annahme eines gleichlautenden Gesetzes durch die Landsgemeinde aufgehoben.

³ Die Standeskommission hebt den Art. 9 dieser Verordnung nach deren Vollzug auf.

Vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt am 16. November 2007.